

Allgemeine Einkaufsbedingungen der POLYPEX GmbH

1	Allgemeines.....	2
2	Angebot, Bestellung und Auftrag, Erklärung des Auftragnehmers.....	2
3	Preise.....	3
4	Verpackung, Versandunterlagen, Lieferzeit und Lieferfristen	4
5	Rechnung und Zahlung, Aufrechnung.....	5
6	Garantie, Schadenersatz.....	6
7	Produkthaftung	7
8	Qualitätssicherung.....	8
9	Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang.....	8
10	Vertragsrücktritt.....	9
11	Urheberrecht, Schutzrechte Dritter	9
12	Auftragsunterlagen, Geheimhaltung.....	9
13	Höhere Gewalt	10
14	Schlussbestimmungen.....	10

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Für alle Angebote, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen und daraus resultierende Verträge, wie insbesondere Kauf- und Werkverträge, gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen.

Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, bezieht sich dieser generell auf unseren Vertragspartner unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

1.2 Widerspruch zu abweichenden Bedingungen

1.2.1

Der Auftragnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Auftragnehmers erheben. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Für Unternehmer geltend diese Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2.2

Bei Widersprüchen in den jeweiligen Vertragsgrundlagen gilt für die Interpretation der einzelnen Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:

- Die zwischen dem Auftragnehmer und uns gesondert getroffenen Vereinbarungen, soweit diese von uns schriftlich bestätigt wurden;
- unsere Einkaufsbedingungen;
- dispositive Normen des Unternehmens- und Zivilrechts.

2 Angebot, Bestellung und Auftrag, Erklärung des Auftragnehmers

2.1 Angebot

Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer diesen schriftlichen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt, sofern wir nicht ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Mehrmenge diese bestellen.

Sämtliche Kostenvorschläge, Angebote sowie die Erstellung sämtlicher in diesem Zusammenhang übermittelter bzw. seitens des Auftragnehmers erstellter Dokumente erfolgen unabhängig von der Menge der geleisteten Vorarbeiten unentgeltlich.

2.2 Bestellung, Auftrag

Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Bestellung zustande, wobei die Schriftform auch dann als erfüllt gilt, wenn die Bestellung per Telefax oder E-Mail erfolgt. Jede Bestellung muss jedenfalls firmenmäßig gezeichnet sein. Mündliche und/oder telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für uns verbindlich zu sein. Abweichungen von unserer Bestellung in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers entfalten nur nach Maßgabe von Punkt 2.1 Wirkung.

In jedweder Korrespondenz ist die Auftragsnummer bzw. die Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls sind wir berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen. Im Zweifel gelten diese Schriftstücke als uns nicht zugegangen. Bei telefonischen Bestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Name des Bestellers anzugeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich eine Auftragsbestätigung zukommen zu lassen. Sofern der Auftragnehmer unser Angebot nicht binnen einer Frist von 5 Tagen annimmt und uns eine Auftragsbestätigung übermittelt, gilt dieses Angebot und sämtliche dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Ansprüche als erloschen.

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

2.3 Erklärungen des Auftragnehmers

Erklärungen des Auftragnehmers die außerhalb unserer Geschäftszeiten einlangen, gelten erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen. Unsere Geschäftszeiten sind (mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen): Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr.

3 Preise

3.1

Die vereinbarten Preise verstehen sich netto und beinhalten sonstige Nebenkosten wie insbesondere, Verpackung und Transportkosten bzw. Versandkosten einschließlich allfälliger Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind Fixpreise in Euro (EUR), die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Lieferung frei Empfangsstelle (Bestimmungsort) und samt Entladung. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers.

3.2

Preisreduktionen aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Vertragspartners sind in vollem Umfang an uns weiterzugeben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns über derartige Änderungen am Beschaffungsmarkt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.3

Die Bezahlung übernommener Lieferungen oder Leistungen erfolgt binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach dem in Punkt 5.2 definierten Zeitpunkt abzüglich drei Prozent Skonto bzw. binnen sechzig Tagen nach dem in Punkt 5.2 definierten Zeitpunkt netto Kassa ohne Abzug.

4 Verpackung, Versandunterlagen, Lieferzeit und Lieferfristen

4.1 Verpackung und Versandunterlagen

4.1.1

Der Auftragnehmer hat für eine handelsübliche, zweckmäßige und transportsichere Verpackung zu sorgen.

4.1.2

Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere genaue Inhaltangaben) anzuschließen, widrigenfalls sind wir berechtigt, die Lieferung nicht anzunehmen.

4.2 Lieferzeit und Lieferfristen

4.2.1

Die Lieferung hat fix zu dem im Kaufvertrag oder in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt und Menge zu erfolgen. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen.

4.2.2

Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Anlieferung von Waren an uns hat ausschließlich an unseren Wareneingang zu den gültigen Warenübernahmezeiten zu erfolgen (Mo - Do 07:00 – 15:30 Uhr, Freitag von 7:00 bis 12:30).

4.2.3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern ein Lieferverzug eintritt. Im Fall des Lieferverzuges sind wir unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, vom Auftragnehmer als Konventionalstrafe eine Verzugsentschädigung in der Höhe von 1 % des Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Vertragswertes. Wir sind insbesondere dazu berechtigt, diese Verzugsentschädigung ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom

Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. Weiters steht es uns jedenfalls frei, im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns zu. Unsere sonstigen, über die Verzugsentschädigung hinausgehenden Ersatzansprüche für alle durch den Lieferverzug verursachten Schäden und nachteiligen Folgen, egal welcher Art, bleiben hiervon unberührt.

4.2.4

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat; diesfalls tritt solange kein Lieferverzug ein, solange wir mit der Übermittlung der Unterlagen säumig sind. Die Beweislast hierfür trifft den Auftragnehmer.

4.2.5

Die Annahme verspätet gelieferter Ware erfolgt stets unter Vorbehalt sonstiger, aus der Verspätung resultierender Ansprüche und gilt sohin nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung resultierenden Ansprüche.

5 Rechnung und Zahlung, Aufrechnung

5.1

Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen; sie gesondert von der Lieferung unmittelbar nach erfolgtem Versand uns zuzusenden. Leistungsrechnungen sind mit den entsprechend von uns bestätigten Arbeitsnachweisen zu belegen.

5.2

Sämtliche Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu tragen. Der Auftragnehmer haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.

5.3

Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und keinen Verzicht auf wie immer geartete Ansprüche. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, gegen uns gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften.

5.4

Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch den Auftragnehmer sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5.5

Wir sind berechtigt, eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmungen des Auftragnehmers vorzunehmen.

6 Garantie, Schadenersatz

6.1 Garantie

6.1.1

Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorauftragnehmer für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung – insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Normen (wie insbesondere Ö-Normen) der Lieferungen und/oder sonstiger Leistungen – die volle und echte Garantie auf die Dauer von 3 Jahren.

6.1.2

Die Garantiefrist läuft ab Übernahme des Liefergegenstandes durch uns gemäß Punkt 4.2.

6.1.3

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass wir aufgrund der dargestellten echten Garantie zur Untersuchung des Liefergegenstandes und zur Rüge von Mängeln nicht verpflichtet sind.

6.1.4

Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel oder nicht erbrachte bzw. mangelhafte Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu beheben, zu erbringen oder beheben bzw. erbringen zu lassen.

6.1.5

Im Falle einer Reparatur des Liefergegenstandes – auch durch Auswechslung mangelhafter Teile – beginnt die Garantiefrist insoweit neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Garantie des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, in welchem das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

6.1.6

Die dargestellte echte Garantie lässt unsere sonstigen Ansprüche, insbesondere aus gesetzlicher Gewährleistung, Schadenersatz und Vertragsrücktritt (Punkt 10.) unberührt.

6.1.7

Der Auftragnehmer hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der Garantie und/oder Gewährleistung trifft den Auftragnehmer während der gesamten Garantie- und/oder Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie und/oder Gewährleistung auch für verborgene Mängel, wobei die Garantie- und/oder Gewährleistungsfrist erst ab unserer vollständigen Kenntnis des Mangels zu laufen beginnt.

6.1.8

Bei Vorliegen von Mängeln, welcher Art auch immer, sind wir jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mängelbehebung zurückzubehalten.

6.2 Schadenersatz

Soweit wir schadenersatzberechtigt sind, erstreckt sich unser Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Vertragspartners auch auf Ersatz des entgangenen Gewinns und auf Ersatz aller Schäden, die wir dem Endkunden ersetzen müssen.

7 Produkthaftung

7.1

Der Auftragnehmer hat seiner Lieferung in deutscher und in englischer Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warnhinweise beizulegen. Sofern dies möglich und zumutbar ist, sind derartige Hinweise an der gelieferten Ware selbst anzubringen.

7.2

Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch uns die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetzes (PHG) herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinne des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises.

7.3

Wenn wir wegen vom Auftragnehmer gelieferter Ware nach dem PHG in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von uns gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und

Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem derartigen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer darüber hinaus unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung unsererseits entstehenden Schäden bzw. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Sinne des § 16 PHG, wobei wir uns vorbehalten, vom Auftragnehmer den Nachweis einer entsprechenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Sollte der Auftragnehmer einem solchen Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so sind wir zum Rücktritt berechtigt und können Schadenersatz einschließlich entgangenen Gewinnes verlangen.

8 Qualitätssicherung

8.1

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer sämtliche einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsnormen in ihrer jeweils gültigen Form zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist gehalten, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Der Auftragnehmer wird uns bzw. unserem Beauftragten auf Verlangen jederzeit – auch unangemeldet – Gelegenheit geben, sich in seinen Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren und sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmen und Vorlieferanten des Auftragnehmers, die dieser entsprechend zu verpflichten hat.

8.2

Auf unser Verlangen wird der Auftragnehmer uns rechtzeitig vor Erstlieferung der bestellten Ware die Ergebnisse von Untersuchungen durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware, insbesondere die im Auftrag angeführten Eigenschaften, sowie die unbedingte Eignung zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck, vorlegen. Sollten wir dies verlangen, lässt der Auftragnehmer entsprechende regelmäßige Untersuchungen durch gerichtlich beeidete Sachverständige auch während der Dauer des Auftrages durchführen. Deren Untersuchungsberichte sind uns unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln. Die mit der Durchführung aller Untersuchungen einhergehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

9 Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang

9.1

Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit deren vollständiger Übernahme am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf uns über. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren –,

wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch uns bewirken keinen Gefahrenübergang.

9.2

Wir stimmen einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Auftragnehmers ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

10 Vertragsrücktritt

Bei Lieferverzug, Zahlungseinstellung des Auftragnehmers und Fällen höherer Gewalt (siehe Punkt 13.) sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Auftragnehmer keine wie immer gearteten Ansprüche gegen uns. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns derartige Umstände sofort mitzuteilen.

11 Urheberrecht, Schutzrechte Dritter

11.1

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw. ob solche verletzt werden, sondern sind zur Annahme berechtigt, dass dem Auftragnehmer alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und schad- und klaglos zu halten.

11.2

Unbeschadet weitergehender Rechte unsererseits sind wir in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Auftragnehmer auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.

12 Auftragsunterlagen, Geheimhaltung

12.1

Alle Muster, Modelle, Klischees, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns übergeben werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Angaben

und sonstigen technischen Unterlagen dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke als für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet, vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Die genannten Unterlagen bleiben unser alleiniges Eigentum und sind jederzeit auf Verlangen samt Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich an uns herauszugeben. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Lieferung, oder ist das zugrundeliegende Rechtsgeschäft beidseitig zur Gänze erfüllt, so hat uns der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen ohne Aufforderung umgehend auf eigene Kosten zurückzustellen.

12.2

Die Bestellungen sowie die sich darauf beziehenden Arbeiten sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dem gemäß vertraulich zu behandeln.

12.3

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

12.4

Es ist dem Auftragnehmer nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial und Publikationen, gleich welcher Art, anzuführen oder darauf hinzuweisen.

13 Höhere Gewalt

Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder unsere Abnahme der Ware behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigt uns ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen uns zustehen.

14 Schlussbestimmungen

14.1

Für alle sich aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens. Für den Auftragnehmer gilt dies insbesondere für die Lieferung und Zahlung, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer- und/oder Zahlungsort und/oder die Übernahme allfälliger Transportkosten durch uns.

14.2

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für den Auftragnehmer ausschließlich das sachlich für Wels/Österreich zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Auftragnehmer auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

14.3

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN- Kaufrecht (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4

Vertragssprache ist Deutsch.

14.5

Sollte eine der Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.

14.6

Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

14.7

Keine zwischen dem Vertragspartner und uns sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen uns gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes uns in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder uns in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.

Stand: 10/2014

Datum und Stempel, Unterschrift des Lieferanten

11 / 11

Stand: 10/2014